



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 12. Mai 2004

Nummer 18

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G) .....	294
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I) .....	302
Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B - .....	309
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie Ländliche Berufsbildung (Lbb-Richtlinie) - .....	310
<b>Landespersonalausschuss</b>	
Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes .....	312
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus</b>	
Ankündigung zur geplanten Einziehung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße .....	316

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2004

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“  
- GA - (GA-G)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 12. März 2004

**1 Grundlagen, Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplanes, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist darüber hinaus die EU-Verordnung Nr. 12/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds zu beachten.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).
- Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bestimmen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu holt die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein.
- 1.4 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

- 1.5 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne des Rahmenplans. Das Fördergebiet wird in Teilgebiete A und B gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des Rahmenplanes für das Land Brandenburg festgelegten A- beziehungsweise B-Fördergebieten. Das Fördergebiet B ist das Gebiet mit Fördersatzminderung und umfasst im zeitlichen Anwendungsbezug des Rahmenplanes die Arbeitsmarktregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinde Wünsdorf) und die Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark außerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (entsprechend dem Kabinettsbeschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Die Schwerpunkttorte der Fördergebiete A und B ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung vorhandene integrierte regionale Entwicklungskonzepte.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden insbesondere Investitionen, durch die die technologischen Potenziale in den klein- und mittelständischen Unternehmen des Landes Brandenburg weiterentwickelt werden oder durch entsprechende Neuansiedlungen diese Potenziale weiter ausgebaut werden. Vorrangig gefördert werden die Investitionen von klein- und mittelständischen Unternehmen, mit denen insbesondere die Branchen der folgenden Technologiefelder verstärkt werden:
- Maschinenbau und Automatisierung,
  - Mobilität und Verkehr,
  - Werkstofftechnologie,
  - Mikro- und Nanotechnologie,
  - Informations- und Kommunikationstechnologie, Software, e-Business,
  - Medientechnologie,
  - Biotechnologie,
  - Medizintechnologie,
  - Umwelttechnologie,
  - Bautechnologie (ausgenommen Nummer 2.5.21),
  - Nahrungsmitteltechnologie,
  - nachwachsende Rohstoffe,
  - innovative Dienstleistungen.
- 2.2 Vorrangig gefördert werden auch Investitionsvorhaben, die Systemverbünde von klein- und mittelständischen Unternehmen (hinsichtlich Einkauf, Verkauf, Forschung und Entwicklung [F+E]) im Land Brandenburg ermöglichen oder verstärken.
- 2.3 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft für Betriebsstätten im Land Brandenburg. Maßgeblich für die Zuordnung der Betriebsstätte ist die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

- 2.4 Förderfähig sind Investitionen, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, umgestellt oder grundlegend rationalisiert beziehungsweise modernisiert wird und dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
- 2.4.1 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
- 2.4.2 Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte - auch in gemieteten oder gepachteten Räumen - durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht beziehungsweise der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.
- 2.4.3 Bei der Umstellung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte derart verändert, dass sich das Marktangebot (z. B. die Erzeugnisse) oder der Leistungsprozess (z. B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert, wenn diese Umstellung die ganze Betriebsstätte oder zumindest ihre wesentlichen Teile umfasst.
- 2.4.4 Bei der Rationalisierung/Modernisierung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte als ganze oder mindestens eine Betriebsabteilung, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt, so verändert, dass der Leistungsprozess auf ein technisches Niveau gebracht wird, das ihn dem maßgeblichen Stand der Technik mindestens derart annähert, dass der Betrieb im Wettbewerb bestehen kann.
- 2.4.5 Eine Errichtungsinvestition kann auch im Rahmen einer Verlagerung erfolgen, bei der die gewerbliche Tätigkeit, statt in der bestehenden, künftig ganz oder zum Teil in einer Betriebsstätte fortgesetzt wird, die an einer anderen Örtlichkeit gelegen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Verlagerung innerhalb oder außerhalb derselben Gemeinde erfolgt.
- 2.5 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:
- 2.5.1 Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- 2.5.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 2.5.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 2.5.4 Baugewerbe,
- 2.5.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 2.5.6 Großhandel,
- 2.5.7 Transport- und Lagergewerbe,
- 2.5.8 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 2.5.9 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- 2.5.10 betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
- 2.5.11 logistische Dienstleistungen aller Art außerhalb der von der Landesregierung ausgewiesenen Güterverkehrszentren und des Flughafens Schönefeld sowie dessen unmittelbaren Umfeldes, es sei denn, eine andere Standortwahl ist nicht möglich,
- 2.5.12 privat betriebene Flugplätze,
- 2.5.13 Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- 2.5.14 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art, außer bei den zugelassenen Ausnahmen gemäß Nummer 2.7.3,
- 2.5.15 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.5.16 Bauschuttrecycling,
- 2.5.17 Recyclingvorhaben, außer wenn aus Abfällen durch Stoffumwandlung neue Produkte gewonnen und der Primäreffekt eingehalten wird sowie außer großindustrielles Kfz-Recycling (soweit nicht Schrottreycling),
- 2.5.18 Kompostierungsanlagen,
- 2.5.19 Deponieanlagen,
- 2.5.20 Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- 2.5.21 Herstellung von Baumaterialien, außer bei Unternehmen im Standortwettbewerb und wenn keine Überkapazitäten erzeugt werden,
- 2.5.22 Laboreinrichtungen, die Aufträge aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen,
- 2.5.23 private Schul-, Gymnasien- und Internatseinrichtungen,
- 2.5.24 Kfz-Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Aus- und Umbau,
- 2.5.25 Biodieselanlagen,
- 2.5.26 Biogasanlagen,
- 2.5.27 Druckereien,
- 2.5.28 Banken und Versicherungen.
- 2.6 Im Bereich des Tourismus sind folgende Bereiche ausgeschlossen:
- 2.6.1 Beherbergungsgewerbe, soweit Neuerrichtung,
- 2.6.2 Verpflegungsgewerbe, soweit Neuerrichtung,
- 2.6.3 Bäder (Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder), außer Priorität der Bäderplanung des Landes Brandenburg,
- 2.6.4 Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- 2.6.5 separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen, soweit nicht in Kombination mit förderfähigem Gewerbe,
- 2.6.6 Golfplätze,
- 2.6.7 Tierparks, zoologische Gärten,
- 2.6.8 Ausstellungen,
- 2.6.9 Kinos, Theater und ähnliche Einrichtungen,
- 2.6.10 Bars, Diskotheken,
- 2.6.11 Imbiss-, Erfrischungsstände,
- 2.6.12 privat betriebene Campingplätze, soweit Neuschaffung von Übernachtungskapazitäten,
- 2.6.13 privat betriebene Sportstätten,
- 2.6.14 mobile Dienstleistungen.
- 2.7 Weitere Einschränkungen der Förderung:
- 2.7.1 Bei Lohnkostenzuschüssen sind die Lohnkosten nur bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Person und Jahr förderfähig. Die bei der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben. Die Frist beginnt mit der Schaffung und Besetzung der Dauerarbeitsplätze, spätestens mit Abschluss der Investition.

- 2.7.2 Der Erwerb stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten ist nicht förderfähig.
- 2.7.3 Die Vermietung/Verpachtung von Wirtschaftsgütern (ausgenommen Leasing) ist nicht förderfähig, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes beziehungsweise ein Organschaftsverhältnis vor.
- 2.7.4 Hinsichtlich der Fördervoraussetzung durch verdiente Abschreibungen wird zusätzlich bestimmt, dass je 500.000 Euro förderfähige Investitionssumme mindestens ein Arbeitsplatz geschaffen wird.
- 2.7.5 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplatz in Betracht, der im Falle der Neuschaffung von Dauerarbeitsplätzen 500.000 Euro und im Fall der Sicherung von Dauerarbeitsplätzen 125.000 Euro nicht übersteigt.
- 2.7.6 Das Investitionsvolumen muss mindestens 25.000 Euro betragen.
- 2.7.7 Kosten für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.
- 2.7.8 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 vom Hundert der förderfähigen Investitionskosten förderfähig.
- 2.7.9 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin in den engeren Verflechtungsraum ist nicht förderfähig, es sei denn, die Arbeitsplatzbilanz ist positiv.
- 2.8 Gefördert werden Investitionsvorhaben der Tourismuswirtschaft in den ausgewiesenen touristischen Schwerpunktregionen (vgl. Nummer 5.2) - wenn nicht Förderausschlüsse oder Einschränkungen vorliegen - zum Auf- oder Ausbau qualitätssteigernder, regionalwirtschaftlich bedeutsamer touristischer Strukturen, soweit es sich dabei um Vorhaben tourismusorientierter, gewerblicher Dienstleistungsbetriebe handelt, die mindestens 50 vom Hundert des Umsatzes aus touristischen Leistungen erbringen und nicht dem Beherbergungs- und Verpflegungsgewerbe im Sinne der Nummern 2.6.1 und 2.6.2 zuzurechnen sind.
- 2.9 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze, wenn sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz im GA-Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Fördergebietskategorien, so ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in der sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuel-

le Aufteilung der Finanzierung der Förderung der Einzelinvestitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich eine Finanzierungsteilung an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß besonderer Struktureffekte ausrichten, die mit der einzelnen Investition verbunden sind.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten beziehungsweise unterhalten wollen.
- 3.2 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne dieser Richtlinie gilt § 12 der Abgabenordnung, der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes; maßgeblich sind die jeweils geltenden Fassungen. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Bei der Förderung von Telearbeitsplätzen gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.
- 3.3 Zuwendungsempfänger gelten als kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission folgende Bedingungen erfüllen:

KMU sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro erreichen und
- c) sich nicht zu 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben, aufgrund der Kapitalsteuerung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es zu Recht davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 vom Hundert oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es die Fördervoraussetzungen des jeweils gültigen Rahmenplanes erfüllt.

4.2 Wesentliche Voraussetzungen sind unter anderem, dass

- das Vorhaben die Voraussetzungen des Primäreffekts erfüllt (Nummer 4.3) und
- mit ihm eine besondere Anstrengung des Betriebs verbunden ist, die sich in der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze (Arbeitsplatzziel) oder im Investitionsbetrag (Abschreibungskriterium) niederschlägt und der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 vom Hundert beträgt. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfelemente enthält.

Zusätzliche Voraussetzung ist bei einem Investitionsvorhaben, für das die Gewährung lohnkostenbezogener Zuschüsse beantragt ist, dass damit an Erstinvestitionen nach Nummer 2.4 gebundene Arbeitsplätze geschaffen werden. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, auch wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

4.3 Das Investitionsvorhaben muss geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Dies gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (das heißt zu mehr als 50 vom Hundert des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

4.4 Durch das Investitionsvorhaben müssen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder geschaffen und gesichert werden. Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindesten 50 vom Hundert übersteigt und - wenn die Investitionssumme 500.000 Euro übersteigt - je 500.000 Euro Investitionssumme mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird oder
- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Bei Errichtungsinvestitionen gelten die vorstehenden Voraussetzungen als erfüllt.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Diese müssen für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionsraums) tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeitraum).

#### 5 Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Der Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 2.5.1 Teil II Rahmenplan) beträgt 35 vom Hundert (bei KMU 50 vom Hundert; Fördergebiet A) der förderfähigen Kosten, im Gebiet mit Fördersatzminderung 28 vom Hundert (bei KMU 43 vom Hundert; Fördergebiet B) der förderfähigen Kosten. In der Arbeitsmarktregion Berlin darf im Einzelfall eine Beihilfehöchstintensität von 20 vom Hundert netto, für KMU 20 vom Hundert netto zuzüglich 10 vom Hundert brutto, nicht überschritten werden. Generell sind neben den GA-Mitteln auch alle sonstigen Fördermittel einzubeziehen (z. B. Investitionszulage, Sonderabschreibungen, zinsgünstige Darlehen, Subventionsvorteil bei Ansiedelung auf gefördertem Gewerbegebiet in Höhe von 2,25 vom Hundert gemäß Nummer 6.3 GA-I). Die Fördersatz gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 gelten nur bei Inanspruchnahme reiner GA-Mittel. Werden sonstige Fördermittel (Satz 2) in Anspruch genommen, sind diese auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.2 Die Regelfördersatz für GA-Mittel betragen

- an Schwerpunkttorten im Fördergebiet A 20 v. H.,

- außerhalb der Schwerpunkttore im Fördergebiet A 12 v. H.,
- an Schwerpunkttorten im Fördergebiet B 12 v. H.,
- außerhalb der Schwerpunkttore im Fördergebiet B 0 v. H.

der förderfähigen Investitionskosten.

Investitionen auf geförderten Gewerbegebieten (Technologie- und Gründerzentrum, Güterverkehrszentrum, Medienstandort oder anderen durch GA geförderten Gebieten und auf dem Flughafen Schönefeld sowie dessen unmittelbaren Umfeldes) werden den Schwerpunkttorten gleichgestellt.

Bei der Förderung von touristischen Vorhaben erfolgt eine Konzentration auf die touristischen Schwerpunktreionen. Bis zur Ausweisung einer eigenen Fördergebietskarte für den Tourismus erfolgt die Förderung gemäß Nummer 2.8, dabei betragen die Regelfördersätze

- im gesamten Fördergebiet A 20 v. H.
- im gesamten Fördergebiet B 10 v. H.

### 5.3 Die Fördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt:

bei Unternehmen mit

weniger als 250 Mitarbeitern außerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin um 15 v. H.-Punkte

weniger als 250 Mitarbeitern innerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin um 10 v. H.-Punkte.

### 5.4 Die Fördersätze erhöhen sich bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien:

#### 5.4.1 Sie erhöhen sich

- um 10 v. H.-Punkte im Fördergebiet A bis zur Höhe von 35 vom Hundert
- um 8 v. H.-Punkte im Fördergebiet B bis zur Höhe von 28 vom Hundert,

wenn die Investitionen zur Hebung beziehungsweise Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen (Arbeitslosigkeit in den Geschäftsstellen des Arbeitsamtbezirks über dem Landesdurchschnitt).

#### 5.4.2 Sie erhöhen sich

- im Fördergebiet A um jeweils 5 v. H.-Punkte bis zur Höhe von 35 vom Hundert,
- im Fördergebiet B um jeweils 4 v. H.-Punkte bis zur Höhe von 28 vom Hundert (brutto) bzw. 20 vom Hundert (netto) in der Arbeitsmarktregion Berlin, wenn

- a) die Investitionen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung stehen,
- b) mit den Investitionen überwiegend (mehr als 50 vom Hundert) oder mindestens 10 vom Hundert qualitativ hochwertige Dauerarbeitsplätze für Frauen neu geschaffen werden,
- c) mit den Investitionen zusätzliche Ausbildungsplätze von mindestens 10 vom Hundert der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte geschaffen werden,
- d) durch das Investitionsvorhaben ein neues Produkt oder Verfahren entwickelt (Markteinführung) oder ein bestehendes Produkt oder Verfahren weiterentwickelt und dies durch eine Marktrecherche belegt wird oder wenn eine Kooperation mit Hochschulen des Landes Brandenburg und des Landes Berlin (mit schriftlicher Kooperationsvereinbarung) erfolgt,
- e) das Investitionsvorhaben ökologisch als besonders hochwertig einzustufen ist, weil mit ihm besondere betriebliche Anstrengungen verbunden sind und die rechtlichen Vorgaben für den Umweltschutz übertroffen werden,
- f) das Investitionsvorhaben eine der GA-Förderung unterliegende Tätigkeit zum Gegenstand hat, die im Rahmen der Medienstandortförderung besonders unterstützt wird, für die in der Anlage zum Kabinettsbeschluss 2235/93 vom 24. August 1993 aufgeführten Gemeinden,
- g) der Unternehmenssitz sich am Ort der zu fördernden Betriebsstätte befindet.

5.4.3 Der Fördersatz wird um 5 vom Hundert gekürzt, wenn ein Unternehmen mit einer Belegschaft über 20 Mitarbeitern in Brandenburg nicht ausbildet.

5.4.4 Der Fördersatz reduziert sich um 5 vom Hundert für Unternehmen mit einer Belegschaft über 150 Mitarbeitern, wenn in der Betriebsstätte keine Forschung und Entwicklung betrieben wird.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
- b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen,
- c) des erforderlichen Investitionsbetrages sowie
- d) weiterer erforderlicher Nebenbestimmungen.

6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.3 Lohnkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Dauerarbeitsplätze innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss der Investition geschaffen werden.

- 6.4 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Verbleibefrist als erfüllt, wenn

- a) jeder Zeitraum der Abwesenheit des Wirtschaftsgutes von der Betriebsstätte vierzehn Tage nicht überschreitet oder
- b) die Summe aller Einsätze des Wirtschaftsgutes außerhalb der Betriebsstätte in jedem Jahr des Verbleibezeitraumes nicht mehr als fünf Monate beträgt.

- 6.5 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung und dem Ende der Verbleibefrist unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

Während der oben genannten Fristen ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig (es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Vorhabensdurchführung unter Beachtung der Nummer 2.7.3).

- 6.6 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuschüsse sind grundsätzlich durch eine Höchstbetragsbürgschaft der Gesellschafter, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Sofern die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen sind, ist die Bewilligung des Zuschusses von der zusätzlichen Bürgschaftsübernahme durch die Gesellschafter dieser Unternehmen abhängig. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn die Bürgschaftsübernahme in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuschusshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht.

## 7 Verfahren

- 7.1 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch die Zuwendungsempfänger des Investitionsvorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

- 7.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht sowie die Landesrichtlinie (Nummern 2.5, 2.6, 2.7, 5) betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplans entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Dieses liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich die Vorhaben im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befinden oder
- wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind.

Im Bereich des Tourismus kann das besondere Landesinteresse vorliegen,

- wenn Alleinstellungsmerkmale zutreffen oder
- wenn wesentliche Angebotslücken geschlossen werden.

- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 7.6 Vor Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
- das Investitionsvorhaben von den zuständigen Behörden - soweit erforderlich - gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbe-

- triebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit öffentlichen Mitteln erschlossenen beziehungsweise sanierten Industrie- und Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
- das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;
  - das Investitionsvorhaben den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungstechnischen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
  - das Investitionsvorhaben mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielstellungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
  - das Investitionsvorhaben mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, im Einklang steht.
- 7.7 Die Bewilligungsbehörde hat die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu befolgen.
- 7.8 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel der Zuwendung aus (lohnkostenbezogene Zuschüsse können je zur Hälfte nach Ablauf des ersten und zweiten Beschäftigungsjahres ausgezahlt werden) und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.10 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden.
  - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt

werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- c) Die Vorschriften der Nummer 3 - „Vergabe von Aufträgen“ - der ANBest-P finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung.

- 7.11 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) vom 28. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 26).
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

### Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

#### Schwerpunkorte der Fördergebiete A und B entsprechend landesplanerischer Zielsetzung

#### Schwerpunkorte des Fördergebietes A:

**Landkreis Barnim**  
Eberswalde, Stadt

**Landkreis Dahme-Spreewald**  
Lübben/Spreewald, Stadt

**Landkreis Elbe-Elster**

Herzberg/Elster, Stadt  
Finsterwalde, Stadt  
Bad Liebenwerda, Stadt  
Elsterwerda, Stadt

**Landkreis Havelland**

Rathenow, Stadt  
Prennitz, Stadt

**Landkreis Märkisch-Oderland**

Strausberg, Stadt

**Landkreis Oberhavel**

Zehdenick, Stadt

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Lübbenau/Spreewald, Stadt  
Senftenberg, Stadt  
Lauchhammer/Schwarzheide, Stadt  
Vetschau/Spreewald, Stadt

**Landkreis Oder-Spree**

Beeskow, Stadt  
Eisenhüttenstadt, Stadt  
Fürstenwalde/Spree, Stadt

**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Wittstock/Dosse, Stadt  
Neuruppin, Stadt

**Landkreis Prignitz**

Pritzwalk, Stadt  
Wittenberge, Stadt  
Perleberg, Stadt

**Landkreis Spree-Neiße**

Guben, Stadt  
Forst (Lausitz), Stadt  
Spremberg, Stadt

**Landkreis Teltow-Fläming**

Luckenwalde, Stadt  
Jüterbog, Stadt  
Wünsdorf

**Landkreis Uckermark**

Prenzlau, Stadt  
Templin, Stadt  
Schwedt/Oder, Stadt

**Brandenburg an der Havel, Stadt**

**Cottbus, Stadt**

**Frankfurt (Oder), Stadt**

**Schwerpunktorte des Fördergebietes B:**

**Landkreis Barnim**

Bernau, Stadt

**Landkreis Dahme-Spreewald**

Wildau  
Königs Wusterhausen, Stadt

**Landkreis Havelland**

Nauen, Stadt  
Dallgow-Döberitz  
Elstal

**Landkreis Märkisch-Oderland**

Rüdersdorf b. Berlin

**Landkreis Oberhavel**

Oranienburg, Stadt  
Hennigsdorf, Stadt  
Velten, Stadt

**Landkreis Oder-Spree**

Erkner, Stadt

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Stahnsdorf  
Teltow, Stadt  
Beelitz, Stadt  
Belzig, Stadt

**Landkreis Teltow-Fläming**

Ludwigsfelde, Stadt

**Potsdam, Stadt**

**Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer**

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer in dieser genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters beziehungsweise Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
  - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung beziehungsweise Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.

6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
- Durch die Neukalkulation des Nutzungsentgeltes wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes unter Verminderung des Nutzungsentgeltes verwendet.
  - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch drei Jahre, in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzers eigenbetrieblich genutzt werden.

- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen  
Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“  
- GA - (GA-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 12. März 2004

**Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind**

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
  - a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf,
  - b) in Fällen des Immobilien-Leasings Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - Durch die Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.

**1 Grundlagen, Zweckungszweck**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnah kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist darüber hinaus die EU-Verordnung Nr. 12/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds zu beachten.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für die Infrastrukturmaßnahme (Nummer 2.1) zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zweckungszweck). Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zweckungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bezeichnen.
- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist des Satzes 2 der Zweckbindung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu holt die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein.

1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Ziffer 2.5 Teil II des derzeit gültigen Rahmenplanes. Das Fördergebiet wird in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Fördergebiete A und B gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des derzeit gültigen Rahmenplanes für das Land Brandenburg festgelegten A- beziehungsweise B-Fördergebieten. Das Fördergebiet B ist das Gebiet mit Fördersatzminderung und umfasst im zeitlichen Anwendungsbereich des derzeit gültigen Rahmenplanes die Arbeitsmarkregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes ohne die Städte Fürstenwalde, Strausberg sowie die Gemeinde Wündorf) und die Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastrukturförderung wird unter Zugrundelegung des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration und der zentralörtlichen Gliederung in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (entsprechend dem Kabinettsbeschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Die Schwerpunkttorte innerhalb der Fördergebiete A und B ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie (Schwerpunkttorte).

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Infrastrukturmaßnahmen kommen für eine Förderung in Betracht (abschließender Förderkatalog):

2.1.1 Förderfähig ist die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass mindestens 2/3 des Geländes mit überwiegend GA-förderfähigen Betrieben belegt werden können und
- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, z. B. die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (so genannte Baustraßen);
- Parklücken und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserversorgung und Kanal;
- Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Fernwärme);
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. (Umweltschutzmaßnahmen sind insbesondere Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuches [BauGB] sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Verursacher des Eingriffs gemäß § 8 Abs. 4, § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG] in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz [BbgNatSchG] zu erbringen hat.)

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 vom Hundert des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1.

2.1.2 Förderfähig ist die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebäude. Die Wiederherrichtung umfasst:

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebäude befindlichen Altanlagen (z. B. alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
- die Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt wird.

2.1.3 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das Verkehrsnetz

angebunden werden (z. B. Zufahrten von überregionalen Straßen zu förderfähigen Gewerbegebieten oder zu förderfähigen Betrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

Der Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs ist ausgeschlossen. Die Verkehrsverbindung darf nicht förderfähig sein nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

- 2.1.4 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen, soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebiete unverzichtbar sind. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert.
- 2.1.5 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser, soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebiete unverzichtbar sind.
- 2.1.6 Förderfähig ist der Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren, die kleinen Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen. (Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig [z. B. High-tech-Branche] angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln.) Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

Kleine und mittlere Unternehmen müssen der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission entsprechen.

- 2.1.7 Maßnahmen der Geländeerschließung für den Tourismus und öffentliche Einrichtungen des Tourismus werden nur gefördert, wenn
- sie in touristischen Schwerpunktgebieten liegen und
  - diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem die regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven sowie die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und die Verbindung mit der Tourismuswirtschaft dargestellt werden.

Bis zur Ausweisung von touristischen Schwerpunktgebieten erfolgt die Einstufung durch die Bewilligungsbehörde.

Eine Geländeerschließungsmaßnahme muss im Rah-

men der touristischen Konzeption erwarten lassen, dass die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe begünstigt wird. Die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben ist nicht förderfähig.

- 2.1.8 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.
- 2.1.9 Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des von der Landesregierung beschlossenen Wassersportentwicklungsplanes sind.
- 2.1.10 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;
- 2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
- 2.2.3 Erschließungsmaßnahmen „auf der grünen Wiese“ (Ausnahme Geländeerschließung für Tourismus, vgl. Nummer 2.1.7);
- 2.2.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; Maßnahmen des Denkmalschutzes; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude (z. B. Schlösser, Burgen, Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (z. B. Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Parkplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
- 2.2.5 Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Hallenbädern mit überwiegend touristischer Nutzung (Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder, außer Priorität der Bäderplanung des Landes Brandenburg), Kureinrichtungen, Häuser des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
- 2.2.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
- 2.2.7 Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung (Ausnahme OSZ-Bauprogramm der Landesregierung);
- 2.2.8 Errichtung von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;
- 2.2.9 Errichtung, Ausbau und Sanierung von Industriemuseen;
- 2.2.10 regionale Entwicklungskonzepte;
- 2.2.11 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme ist eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.

4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

5.2 Der Fördersatz wird als Anteil des Förderbetrages an den förderfähigen Investitionskosten ermittelt. Der Fördersatz beträgt bis zu 35 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme. Dieser erhöht sich um 5 v. H.-Punkte in Schwerpunkttorten im Fördergebiet B (Anlage Schwerpunkttorte), in den Schwerpunkttorten im Fördergebiet A (Anlage Schwerpunkttorte) um 15 v. H.-Punkte. Die Fördersätze können bis zur Höhe des Regelfördersatzes für Schwerpunkttorte im Fördergebiet A (50 vom Hundert) in Abhängigkeit von der strukturellen Bedeutung des Vorhabens erhöht werden.

Die strukturelle Bedeutung eines Vorhabens (Absatz 1 Satz 4) wird vermutet, wenn durch eine Infrastrukturmaßnahme

- traditionelle Industriekerne erhalten werden oder
- brachgefallene Industrie-, Verkehrs- und sonstige Wirtschaftsflächen sowie Militärf Flächen für die gewerbliche Nutzung beziehungsweise Wiedernutzung - vorrangig zur Innenstadtentwicklung der Kommunen - revitalisiert werden oder
- das Vorhaben Synergieeffekte beim Einsatz der Fördermittel erwarten lässt.

In den Vermutungsfällen des Absatzes 2 gilt der Regelfördersatz für Schwerpunkttorte im Fördergebiet A.

5.3 Im Ausnahmefall kann bei besonderem Landesinteresse sowie bei Trägerinnen oder Trägern mit geringer Finanzkraft - das sind kommunale Körperschaften, die ihre Verwaltungshaushalte in der Mehrzahl der vergangenen drei Jahre nicht oder nur formell ausgleichen konnten - der Fördersatz von 50 vom Hundert überschritten werden, wenn der Maßnahmeträger die Realisierung ohne höhere Zuwendung nicht vornehmen kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Die Eigenbeteiligung darf 20 vom Hundert der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten. Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

5.4 Förderfähig sind Kosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

5.4.1 Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören:

- Kosten der Baureifmachung: Geländegestaltung, Planung, Abbruch von Gebäuden und Leitungen;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie (Strom, Gas, gegebenenfalls Fernwärme), Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung usw. anfallen;
- sonstige Projektnebenkosten: Projektmanagementkosten, soweit diese in einem angemessenen Rahmen zu den Gesamtkosten stehen;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

5.4.2 Nicht förderfähig sind: Kosten des Grunderwerbs (Nummer 2.1.6 bleibt unberührt); der Bauleitplanung (kommunale Pflichtaufgabe); Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Hausanschlusskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier u. Ä.

5.4.3 Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sind folgende Kosten zusätzlich zu den unter Nummer 5.4.1 genannten Kosten förderfähig:

Kosten der Altlastensanierung, soweit sie

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforder-

lich (z. B. zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind [Kosten-Nutzen-Relation]) und

- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, z. B. durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Mittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Städtebauförderungsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Kosten abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

5.5 Förderfähig sind Baunebenkosten und Projektnebenkosten in Höhe von insgesamt bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen Investitionskosten innerhalb eines Vorhabens.

5.6 Die Zuwendung für Planungs- und Beratungsleistungen beträgt 80 vom Hundert der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50.000 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

6.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

6.3 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 vom Hundert anzurechnen (vgl. Nummer 5.1 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

6.4 Wird nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.7 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 6.8) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

6.5 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GA gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 4.1) und
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (z. B. Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag - vgl. Anhang 7 des 22. Rahmenplans, Bundestagsdrucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993),
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vergabevorschriften erfolgt,
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

(Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme [Zuwendungsempfänger] in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.)

- 6.6 Träger/Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 6.7 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 6.8 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Anträge sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde und Kooperationspartner der ZukunftsAgentur Brandenburg) durch den Träger des Infrastrukturvorhabens (Zuwendungsempfänger) auf amtlichem Formular zu stellen.
- 7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Soweit EU-Gemeinschaftsrecht sowie die Nummer 2.2 der Landesrichtlinie betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.
- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.4 Vor der Gewährung der Zuwendung ist zu prüfen, ob
- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
  - das Investitionsvorhaben von den zuständigen Behörden - soweit erforderlich - gebilligt worden ist;
  - die Verhütung oder weitmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
  - das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;
  - das Investitionsvorhaben den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
  - das Investitionsvorhaben mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
  - das Investitionsvorhaben mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.
- 7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplanes entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:
- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
  - nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft über die Region hinaus (z. B. Kreisgrenzen) hat oder
  - der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
  - es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.7 Abweichend von VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch III oder von Struktur- anpassungsmaßnahmen gemäß § 272 Sozialgesetz- buch III, soll in Abstimmung mit dem Arbeitsamt der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnah- men vorgesehen werden.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-I) vom 28. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 34).
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 2 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

### Anlage zur Förderrichtlinie GA-I:

#### Schwerpunkorte der Fördergebiete A und B entsprechend landesplanerischer Zielstellung

#### Schwerpunkorte des Fördergebietes A:

**Landkreis Barnim**  
Eberswalde, Stadt

**Landkreis Dahme-Spreewald**  
Lübben/Spreewald, Stadt

**Landkreis Elbe-Elster**  
Herzberg/Elster, Stadt  
Finsterwalde, Stadt  
Bad Liebenwerda, Stadt  
Elsterwerda, Stadt

**Landkreis Havelland**  
Rathenow, Stadt  
Premnitz, Stadt

**Landkreis Märkisch-Oderland**  
Strausberg, Stadt

**Landkreis Oberhavel**  
Zehdenick, Stadt

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz**  
Lübbenau/Spreewald, Stadt  
Senftenberg, Stadt  
Lauchhammer/Schwarzheide, Stadt  
Vetschau/Spreewald, Stadt

**Landkreis Oder-Spree**  
Beeskow, Stadt  
Eisenhüttenstadt, Stadt  
Fürstenwalde/Spree, Stadt

**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
Wittstock/Dosse, Stadt  
Neuruppin, Stadt

**Landkreis Prignitz**  
Pritzwalk, Stadt  
Wittenberge, Stadt  
Perleberg, Stadt

**Landkreis Spree-Neiße**  
Guben, Stadt  
Forst (Lausitz), Stadt  
Spremberg, Stadt

**Landkreis Teltow-Fläming**  
Luckenwalde, Stadt  
Jüterbog, Stadt  
Wünsdorf

**Landkreis Uckermark**  
Prenzlau, Stadt  
Templin, Stadt  
Schwedt/Oder, Stadt

**Brandenburg an der Havel, Stadt**

**Cottbus, Stadt**

**Frankfurt (Oder), Stadt**

#### Schwerpunkorte des Fördergebietes B:

**Landkreis Barnim**  
Bernau, Stadt

**Landkreis Dahme-Spreewald**

Wildau  
Königs Wusterhausen, Stadt

**Landkreis Havelland**

Nauen, Stadt  
Dallgow-Döberitz  
Elstal

**Landkreis Märkisch-Oderland**

Rüdersdorf b. Berlin

**Landkreis Oberhavel**

Oranienburg, Stadt  
Hennigsdorf, Stadt  
Velten, Stadt

**Landkreis Oder-Spree**

Erkner, Stadt

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Stahnsdorf  
Teltow, Stadt  
Beelitz, Stadt  
Belzig, Stadt

**Landkreis Teltow-Fläming**

Ludwigsfelde, Stadt

**Potsdam, Stadt**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
zur Förderung von begleitender Beratung  
(Coaching) kleiner und mittlerer  
Unternehmen in der Nachgründungsphase  
(CoNaG) - Richtlinie B -**

Vom 26. März 2004

Die nachfolgend genannten Träger sind als Lotsendienste gemäß Nummer 2.1.2 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von begleitender Beratung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 19. Februar 2004 (ABl. S. 145) ausgewählt worden:

Träger	Lotse	Adresse Lotsenbüro		
<b>Lotsendienste an Brandenburger Hochschulen</b>				
UNITEC GmbH	Herr Hiersigk	Universitätsplatz 3 - 4	03044	Cottbus
City of Talents e. V. c/o TFH Wildau	Herr Wendt	Bahnhofstr. 1	15745	Wildau
	Herr Dieterle			
UP Transfer GmbH	Herr Krüger	Pappelallee 8 - 9, Haus 4, Raum 228	14406	Potsdam
	Herr Krüger	Am Neuen Palais 10	14469	Potsdam
Inst. f. mittelst. BWL e.V.	Frau Deinert	Magdeburger Str. 50	14470	Brandenburg an der Havel
KOWA Europa-Universität Viadrina	Herr Meyer-Haake	Logenstr. 12, Raum 116 (Hausadresse)	15230	Frankfurt (Oder)
	Herr Höhner	PF 1786 (Postadresse)	15207	
<b>Lotsendienst für Jugendliche</b>				
Internationaler Bund e. V.	Frau Lemme	Heinrich-Mann-Allee 103	14473	Potsdam
<b>Lotsendienst f. Migranten</b>				
Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft e. V.	Frau Lexow	Schulstr. 8 b	14482	Potsdam
<b>Lotsendienst f. Frauen</b>				
GründerInnennetzwerk e. V.	Frau Kämmerling	Jungfernstieg 8 a	14776	Brandenburg an der Havel
		Breite Str. 2 a - c	14467	Potsdam
		Märkischer Platz 2	14712	Rathenow
<b>Lotsendienste in den Landkreisen und kreisfreien Städten</b>				
Handwerkskammer Frankfurt (Oder)  mit Kooperationspartner IHK Frankfurt (Oder)	Frau Lehmann	Wriezener Str. 61 a	15517	Fürstenwalde
	Herr Schulz			
	Herr Weiß	Reinheimer Str. 18 b		

Träger	Lotse	Adresse Lotsenbüro		
Technologie- und Gründerzentrum OPR GmbH	Frau Rudolph	Alt Ruppiner Allee 40	16816	Neuruppin
	Herr Paul			
GründerInnennetzwerk e. V.	Frau Kämmerling	Märkischer Platz 2	14712	Rathenow
BIAW GmbH	Herr Freund	Otto-Erich-Str. 11 - 13	14482	Potsdam
Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH	Frau Fender	Agentur für Arbeit, Bahnhofstraße 16	15806	Zossen
		Freiheitsstr. 120	15745	Wildau
BBZ der Prignitzer Wirtschaft e. V.	Frau Balkow	Horning 9 c	19322	Wittenberge
Wirtschaftsförderungsgesellschaft OHV e. V.	Frau Krienke	Annahofer Str. 1 a	16767	Germendorf
		Stralsunder Straße 20	16515	Oranienburg
STIC GmbH	Herr Wunderlich	Garzauer Chaussee (STIC)	15344	Strausberg
Inst. f. mittelst. BWL e.V.	Frau Kretschmer	Friedrich-Franz-Str. 19	14770	Brandenburg an der Havel
IHK Frankfurt (Oder)  mit Kooperationspartner Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	Frau Delph	Heegermühler Str. 64	16225	Eberswalde
	Frau Häusler	Puschkinstr. 12 b	15236	Frankfurt (Oder)
	Herr Gerloff	Grabowstr. 18	17291	Prenzlau
	Frau Lehmann	Bahnhofstr. 12	15230	Frankfurt (Oder)
	Herr Dittmann			
	Frau Lehmann	Freiwalder Str. 44 - 45	16225	Eberswalde
	Frau Köbsch			
SUPRA GbR	Frau Richter	Parzellenstraße 10	03046	Cottbus
	Frau Richter	Kompetenzzentrum Bau Gubener Straße 30	03149	Forst
	Frau Merting	Knappenstraße 1	01968	Senftenberg
Str. C Kraftwerksgel.		03222	Lübbenau	
TGZ Fläming GmbH	Herr Wessels	Brücker Landstr. 22 b	14806	Belzig
Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH	Frau Veik	Wasserturmgebäude	04916	Herzberg

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung  
der Berufsbildung im ländlichen Raum  
- Richtlinie Ländliche Berufsbildung  
(LBb-Richtlinie) -**

Vom 29. März 2004

des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ...“ und der Verordnungen zu deren Änderung beziehungsweise Durchführung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum.

**1 Rechtsgrundlage, Zweck**

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der „Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“ sowie der „Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung

1.2 Ziel ist es, durch Bildungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere zur

- Verbesserung der allgemeinen, produktionstechnischen und ökonomischen beruflichen Qualifikation von Landwirten, Waldbesitzern und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten und zur Deckung des Fachkräftebedarfes,

- Vermittlung von Qualifikationen, die benötigt werden, um einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb leiten zu können,
- Sensibilisierung für ein umweltbewusstes Verhalten und Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen der Landschaftserhaltung und der Landschaftsverbesserung, des Umweltschutzes, der Hygiene und des Tierschutzes verstärkt Rechnung tragen,
- Neuausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung,
- Diversifizierung mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten,
- Erhaltung und Verstärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

beizutragen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Für Bildungsmaßnahmen der Forstwirtschaft, der Fischerei und der Imkerei ist vorrangig die fachspezifische Förderung zu nutzen.

## 2 Gegenstand der Förderung

Bildungsmaßnahmen, die nicht Ausbildungsgänge an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereiches als Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind, insbesondere

2.1 die Vorbereitung und Durchführung von

2.1.1 Einzelveranstaltungen (Seminare, Workshops, Vortrags-tagungen und dergleichen) oder

2.1.2 Bildungsprojekten (Komplexe von inhaltlich oder organisatorisch in Zusammenhang stehenden Einzelveranstaltungen),

2.2 die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die nicht nach Nummer 2.1 gefördert werden,

2.3 die Qualifizierung zum Führen von in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeits- oder Zugmaschinen.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Bildungsanbieter mit nachweislicher Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und im ländlichen Raum

3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Beschäftigte und Leiter in Agrarbetrieben in Brandenburg

3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Auszubildende der Berufe Landwirt/in, Tierwirt/in, Gärtner/in, Pferdewirt/in (Zucht und Haltung) und Mechaniker/in für Landmaschinentechnik, soweit sie in Agrarbetrieben in Brandenburg ausgebildet werden und die Probezeit beendet haben, sowie Beschäftigte in Agrarbetrieben in Brandenburg, soweit die Maßnahme im Zusammenhang mit der Deckung des Fachkräftebedarfs beziehungsweise der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Betriebes nach Nummer 1.2 erforderlich ist.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Bildungsmaßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2, Festbetragfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.3

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Zuwendungshöhe: 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2, 450 Euro für Maßnahmen nach Nummer 2.3

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

angemessene Ausgaben für

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten
- Investitionen.

5.5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Ausgaben bis zur Höhe von 1200 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr für

- Lehrgangsgebühren und
- Übernachtung (maximal 20 Euro/Übernachtung)

5.6 Die Bagatellgrenze beträgt

5.6.1 255 Euro bei Maßnahmen nach Nummer 2.1

5.6.2 150 Euro bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Einzelheiten zur Förderung, insbesondere zur Teilnehmerzahl in den Bildungsmaßnahmen und zu deren Dauer sowie zum Nachweis der Kompetenz der Bildungsanbieter, sind in der Dienstanweisung für die Bewilligungsbehörde geregelt.
- 6.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist den einzelnen Teilnehmern jeweils ein Zertifikat beziehungsweise eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme auszuhändigen, woraus auch hervorgeht, dass die besuchte Bildungsmaßnahme aus Mitteln der EU und des Landes gefördert wurde.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.
- 6.4 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind im außergemeindlichen Bereich auch die Europäische Kommission sowie über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) hinaus im gemeindlichen Bereich die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL), Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.
- 7.1.2 Der Antrag ist grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist zusätzlich ein Zertifikat beziehungsweise eine Teilnahmebescheinigung und für Maßnahmen nach Nummer 2.3 eine Kopie des betreffenden Qualifizierungs- und des Ausbildungsnachweises beizufügen.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 gilt die Mittelanforderung nach Nummer 7.3 als Verwendungsnachweis.

## 7.5 Sonstige Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.5.2 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für die Förderperiode 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein vorgelegter Effizienznachweis und die bundes- und EU-rechtlichen Bestimmungen dies rechtfertigen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum vom 19. März 2002 (ABl. S. 425) außer Kraft.

### **Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes**

Bekanntmachung der Geschäftsstelle  
des Landespersonalausschusses  
Vom 11. Februar 2004

Der Landespersonalausschuss hat gemäß § 34 Abs. 4 Satz 8 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (LVO) vom 11. März 1997 (GVBl. II S. 58) die als Anlage beigefügte Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes beschlossen. Die Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes vom 14. Januar 2002 (ABl. S. 59) außer Kraft.

**Anlage**

**Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur  
Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in  
Laufbahnen des höheren Dienstes**

Vom 11. Februar 2004

**§ 1**

**Zweck der Feststellung der Befähigung**

Bei einer Beamtin/einem Beamten, deren/dessen Einführung die oberste Dienstbehörde für erfolgreich abgeschlossen hält, stellt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes fest. Er prüft zu diesem Zweck, ob die Beamtin/der Beamte die notwendigen Kenntnisse für die neue Laufbahn besitzt und befähigt ist, ihre/seine Kenntnisse auf dem ihr/ihm zugeordneten oder übertragenen Aufgabengebiet und darüber hinaus in anderen Aufgabengebieten sachgerecht anzuwenden.

**§ 2**

**Antrag und beizufügende Unterlagen**

(1) Für Anträge ist das in der Anlage zur Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses beigefügte Muster zu verwenden. Für den Nachweis darüber, dass die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie die in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist das in der Anlage zu dieser Verfahrensordnung beigefügte Muster zu verwenden; insoweit wird die Begründung des Antrages durch diese Anlage ersetzt. Der Antrag ist in 20facher Ausfertigung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(2) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. die Personalakte,
2. eine Beurteilung über die Ergebnisse der praktischen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn, die insbesondere auch Aussagen zu den von der Beamtin/dem Beamten wahrgenommenen Aufgabengebieten enthalten muss,
3. die Feststellung über die erfolgreiche Teilnahme an dem nach § 34 Abs. 2 LVO geforderten Bildungsgang sowie die Ergebnisse der einzelnen Leistungsnachweise,
4. andere Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen (z. B. bis zu fünf Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen in - abweichend von Absatz 1 - vierfacher Ausfertigung, die von der Beamtin/dem Beamten während der Einführungszeit gefertigt wurden und aus denen die Urheberchaft der Beamtin/des Beamten hervorgeht; die oberste Dienstbehörde hat zu bestätigen, dass die Ausarbeitungen vom Schwierigkeitsgrad der Ebene des höheren Dienstes zuzuordnen sind),
5. die Darlegung der Eignung zur Personalführung sowie der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

**§ 3**

**Entscheidung des Landespersonalausschusses**

Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Befähigung der Beamtin/des Beamten für die Laufbahn nach einer persönlichen Vorstellung der Beamtin/des Beamten. Für die Durchführung des Befähigungsfeststellungsverfahrens bedient sich der Landespersonalausschuss grundsätzlich zur Vorbereitung seiner Entscheidung des für die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber eingerichteten Unterausschusses.

**§ 4**

**Verfahren vor dem Unterausschuss**

(1) Die Geschäftsstelle stellt dem Unterausschuss die Unterlagen nach § 2 zur Verfügung; der Unterausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) In dem stellvertretenden Verfahren verschafft sich der Unterausschuss einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit sowie den Kenntnissen und Fähigkeiten der/des für den Aufstieg vorgesehenen Beamtin/Beamten. Die Beamtin/der Beamte hat den Nachweis zu erbringen, dass sie/er in ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten des Rechts, insbesondere des Verfassungs-, Verwaltungs-, Haushalts- und öffentlichen Dienstrechts, der Volkswirtschafts- und der Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre über fundierte Kenntnisse verfügt. Darüber hinaus hat sie/er nachzuweisen, dass sie/er gute Kenntnisse des Aufbaus und der Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg und einer modernen Personalführung besitzt. Das Gespräch kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen für einzelne Gebiete die geforderten Kenntnisse nachgewiesen sind. Der Unterausschuss gibt ein Votum darüber ab, ob aufgrund der eingereichten Unterlagen und des stellvertretenden Verfahrens die erfolgreiche Einführung festgestellt werden kann.

(3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Stimmverhalten im Unterausschuss sowie die Form der Mitteilung der Entscheidung, die Berichtspflicht gegenüber dem Landespersonalausschuss und die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 5 bis 7 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber entsprechend.

(4) Der Landespersonalausschuss entscheidet aufgrund des Vorschlags des Unterausschusses.

**§ 5**

**Wiederholung der Feststellung der Befähigung**

Wird der Beamtin/dem Beamten die Befähigung für die Laufbahn nicht zuerkannt, so darf sie/er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, zur Feststellung ihrer/seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgelegt werden.

## Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg nach § 34 LVO

### Teil A - Allgemeine Angaben und Voraussetzungen

(Ist von der antragstellenden Behörde auszufüllen)

#### I. Allgemeine Angaben

Name der Bewerberin/des Bewerbers: .....

Antragstellende Behörde: .....

künftige Laufbahn: .....

#### II. Angaben zu den Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung

##### Dienstzeit:

Anstellung/erstmalige Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes am .....

Zehnjährige Dienstzeit erfüllt am .....

##### Mindestamt:

Verleihung eines Amtes der BesGr. A 12 am .....  
(bei Beamtinnen/Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände Verleihung des ersten  
Beförderungsamtes im gehobenen Dienst)

einjährige Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erfüllt am .....

##### Altersgrenze:

Alter zum Zeitpunkt der Zulassung: ..... Jahre

##### Zulassung:

Die Beamtin/der Beamte wurde mit Zulassungsbescheid vom .....

(Band/Blatt ..... der PA)

zugelassen.

#### III. Angaben zur Einführungszeit und deren Inhalten

##### Praktische Einführung:

Datum Beginn:

Mindestdauer erfüllt am:

##### 1. Dienstposten *(Bezeichnung des Dienstpostens)*

Aufgabeninhalte: 1.

2.

3.

...

Beurteilungsnote: .....

**2. Dienstposten** (Bezeichnung des Dienstpostens)

Aufgabeninhalte: 1.  
2.  
3.  
...

Beurteilungsnote: .....

**Bildungsgang:**

Leistungsnachweise in:	.....	Note:	.....
	.....	Note:	.....

Gesamtnote: .....

**Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen:**  
(je nach Anzahl der eingereichten Unterlagen ergänzen; maximal sind fünf Aktenstücke beizufügen)

- 1.
- 2.
- ...

Es wird bestätigt, dass die Ausarbeitung(en) vom Schwierigkeitsgrad der Ebene des höheren Dienstes zuzuordnen ist/sind.

**Ausführliche Darlegung der Eignung zur Personalführung:**  
(Hinweise auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben)

**Ausführliche Darlegung der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung:**  
(z. B.: Beteiligung an entsprechenden Projekten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit während der Einführungszeit, zusätzliche Fortbildungen)

Damit halte ich gemäß § 1 der Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg die Einführung der Beamtin/des Beamten für erfolgreich abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift Leiterin/Leiter der Behörde/Vertretung im Amt

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

316

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 12. Mai 2004

### **Ankündigung zur geplanten Einziehung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus  
Vom 20. April 2004

#### **Einziehung**

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, - voraussichtlich im September 2004 - mit der Verkehrsübergabe und Widmung der Bundesstraße **B 97** Ortsumgehung Heinersbrück, einschließlich der Neubaustrecke Heinersbrück - Groß Gastrose, die bisherige Linienführung der **B 97**

von Netzknoten 4153006 bis Netzknoten 4153010, Abschnitte 410 und 420, (Höhe Knotenpunkt L 474/B 97 bis Höhe Einmündung B 112)

mit einer Gesamtlänge von 5,398 km **einziehen**, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG weggefallen sind und sie jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße verloren hat.

Die Widmung der neuen Linienführung der B 97 und damit im Zusammenhang stehende Umstufungen nach § 2 Abs. 4 und 6 FStrG wurden mit Planfeststellungsbeschluss Nr. 5067172/97.4 vom 20. Mai 2003 und Planfeststellungsbeschluss Nr. 5097172/97.5 vom 17. Juli 2003 festgestellt und in den ausgelegten Plänen als solche bekannt gemacht.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus, vorgebracht werden.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).